

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Mehler Vario System GmbH

### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: „**Verkaufs- und Lieferbedingungen**“) gelten für alle Angebote und Verträge der Mehler Vario System GmbH, Edeltzeller Str. 51, 36043 Fulda (nachfolgend: „**Mehler**“) betreffend den Verkauf und die Lieferung von Produkten der Mehler an ihre Vertragspartner (nachfolgend: „**Kunden**“). Unberücksichtigt bleibt, ob die Mehler diese Produkte selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft.
- 1.2. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB ist.
- 1.3. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, gelten die Verkaufs- und Lieferbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen, auf der Mehler-System Webseite veröffentlichen bzw. sonst zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung. Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gelten die Verkaufs- und Lieferbedingungen auch für künftige gleichartige Angebote und Verträge, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.4. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen von Mehler gelten ausschließlich. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Mehler ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Mehler auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, oder trotz eines solchen Verweises vorbehaltlos Lieferungen ausführt, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben Vorrang vor diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Für den Inhalt einer solchen individuellen Vereinbarung ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag oder ein schriftliche Bestätigung der Mehler maßgebend.
- 1.6. Etwaige irrtumsbedingte Fehler in den Verkaufsprospekten, Preislisten, Angebotsunterlagen oder sonstigen Dokumentationen der Mehler dürfen von der Mehler berichtet werden, ohne dass die Mehler für Schäden aus diesen Fehlern haftet.

### 2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Alle auf Anfrage unterbreiteten Angebote sind freibleibend und unverbindlich; dies gilt auch für sämtliche Angaben in Prospekten und Preislisten oder auf der Webseite der Mehler, die lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung zu verstehen sind.
- 2.2. Durch die Bestellung des Kunden kommt noch kein Vertragsschluss zustande. Erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von Mehler kommt ein wirksamer Kaufvertrag mit dem Kunden zustande; dieser richtet sich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung einschließlich dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Im Falle einer Bestellung durch den Kunden kann die Mehler dessen Angebot auf Abschluss des Vertrags innerhalb von zwei Wochen nach Zugang annehmen. Soweit eine schriftliche Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich erfolgt, gilt bei erfolgter Lieferung die ausgestellte Rechnung bzw. der Lieferschein als Auftragsbestätigung.

- 2.3. Ergänzungen oder Änderungen der getroffenen Vereinbarungen, einschließlich dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform, zu deren Wahrung die Übermittlung per E-Mail genügt.
  - 2.4. Die in einem Prospekt, Katalog, Kostenvoranschlag oder Angebot genannten oder anderweitig kommunizierten Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen und sonstigen Angaben in Bezug auf Produkte von Mehler dienen nur zur Information und werden nur verbindlicher Vertragsinhalt, wenn und soweit Mehler dem ausdrücklich schriftlich zustimmt. Dies gilt insbesondere auch für Angaben zur Gebrauchseignung und Leistungsfähigkeit.
  - 2.5. Der Kunde versichert, dass alle von ihm bei der Bestellung getätigten Angaben (z. B. Firma, Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Lieferadresse, Bankverbindung, etc.) wahrheitsgemäß und korrekt sind. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
  - 2.6. Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch. Wird dem Kunden ggf. eine Übersetzung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen zur Verfügung gestellt, dient die fremdsprachliche Fassung lediglich zum besseren Verständnis, Vertragsinhalt wird allein die deutsche Fassung.
  - 2.7. An überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen und Informationen körperlicher und unkörperlicher Art, auch in elektronischer Form behält sich Mehler alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Gegenstände sind Mehler auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben und etwaig vorhandene Kopien (auch elektronisch) zu vernichten, sobald und soweit sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Mehler.
- ### 3. Lieferfristen und -termine, höhere Gewalt, Teilleistungen
- 3.1. Liefertermine und/oder -fristen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart oder von Mehler schriftlich bestätigt wurden.
  - 3.2. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung bzw. Annahmeerklärung, sofern nach Maßgabe von Angebot und Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart ist. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.
  - 3.3. Die Einhaltung der Fristen und Termine durch Mehler setzt voraus, dass der Kunde alle zur Ausführung der Lieferung/Leistung erforderlichen Informationen, Beschaffenheitsspezifikationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt, alle sonstigen ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen erbracht und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat.
  - 3.4. Sofern Versendung vereinbart wurde, kommt es für die Einhaltung der Fristen oder Termine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder an den sonst mit dem Transport beauftragten Dritten an.
  - 3.5. Zu Teillieferungen und Teilleistungen ist Mehler berechtigt, sofern dem Kunden dies zumutbar ist.
  - 3.6. Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von Mehler liegende und von Mehler nicht

- zu vertretende Ereignisse (wie z.B. höhere Gewalt, Krieg, Epidemien, Naturkatastrophen, Streiks, behördliche Maßnahmen, Energie- oder Rohstoffmangel, Transportverzögerungen, rechtmäßige Aussperrungen, Cyber-Attacken, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Feuer- und Explosionsschäden, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Verfügungen von hoher Hand, die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten oder ähnliche Ereignisse) entbinden Mehler für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung bzw. Leistungserbringung. Zu den Ereignissen nach Satz 1 zählen namentlich der Ausbruch einer Epidemie und/oder Pandemie (wie z.B. COVID-19) und das Wiederauftretens derselben zu einem späteren Zeitpunkt sowie daraus resultierende Folgen (wie z.B. Werksschließungen bei Mehler und/oder Mehlers Zulieferern, Materialmangel, Quarantäne-Maßnahmen und behördliche Anordnungen, die die normale Geschäftsausübung einschränken oder ausschließen). Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Kunde in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als drei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfangs zurückzutreten.
- 3.7. Ist das vom Kunden bestellte Produkt bei Mehler nicht verfügbar, weil Mehler von ihrem zuverlässigen Lieferanten ohne eigenes Verschulden trotz Aufgabe einer deckungsgleichen Bestellung nicht beliefert wurde, erhält der Kunde unverzüglich eine Mitteilung per E-Mail. Mehler wird dadurch von ihrer Leistungspflicht frei und beide Parteien können vom Vertrag zurücktreten. Hat der Kunde bereits Zahlungen geleistet, erstattet Mehler diese unverzüglich.
- 3.8. Für den Fall, dass Mehler die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine leicht fahrlässig zu vertreten hat und Mehler sich in Verzug befindet, ist der Kunde zur Geltendmachung eines Verzugschadens berechtigt, unter der Voraussetzung, dass ihm grundsätzlich ein solcher Schaden entstanden ist. Der zu leistende Schadensersatz beträgt für jede volle Woche des Verzugs ½ %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Rechnungswertes der Lieferungen und Leistungen, mit denen sich Mehler im Verzug befindet. Darüberhinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 3.9. Verzögern sich Lieferung bzw. Versand oder Abholung der Produkte auf Wunsch des Kunden, kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist Mehler berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Der Anspruch beträgt pauschal [0,5]% des Preises des betroffenen Lieferumfangs für jede angefangene Kalenderwoche, beginnend mit dem Annahmeverzug oder der sonst maßgeblichen Verzögerung. Der pauschalierte Anspruch auf Mehraufwendungen ist auf max. [10]% des Preises der betroffenen Lieferumfänge beschränkt. Der Nachweis eines höheren Schadens sowie gesetzliche Ansprüche von Mehler (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; der pauschalierte Anspruch ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass Mehler kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 4. Weitere Liefermodalitäten, Versand, Gefahrübergang, Versicherungen**
- 4.1. Es gelten die nach Maßgabe von Angebot und Auftragsbestätigung zwischen den Parteien vereinbarten Incoterms. Ansonsten erfolgen Lieferungen ab Werk von Mehler. Die Versandkosten trägt der Kunde.
- 4.2. Mehler berechnet die Verpackung der Produkte zu Selbstkosten. Die Verpackung erfolgt nach Ermessen von Mehler, soweit nicht besondere Vereinbarungen oder Weisungen vorliegen. Mehrwegverpackungen (Gitterboxen, Europoolpaletten etc.) bleiben Eigentum von Mehler und sind unverzüglich frachtfrei an Mehler zurückzusenden.
- 4.3. Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs geht mit der Mitteilung der Versandbereitschaft und der Aussonderung der Liefergegenstände auf den Kunden über oder, sofern eine solche Mitteilung nicht erfolgt, spätestens sobald Mehler die Sendung an die den Transport ausführende Person bzw. Unternehmen übergeben hat, wobei für die Übergabe der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist.
- 4.4. Bei Versendung der Liefergegenstände durch Mehler wird Mehler die Sendung auf Wunsch des Kunden auf dessen Kosten gegen Transport-, Bruch-, Feuer- und Unfallschäden versichern.
- 5. Preise, Zahlungsbedingungen**
- 5.1. Die angegebenen Preise verstehen sich in Euro (EUR), gelten ab Werk. Die Umsatzsteuer ist nicht im Preis enthalten und wird mit dem zum Tage der Lieferung geltenden Satz berechnet. Ebenfalls nicht im Preis enthalten sind die Kosten für Verpackung und Versand oder etwaige Versicherungen sowie alle sonstigen im Zusammenhang mit der Lieferungen der Produkte anfallenden Steuern und Abgaben, welche vom Kunden gesondert zu bezahlen sind.
- 5.2. Bei Produkteinfuhren in Länder außerhalb Deutschlands können Exportbeschränkungen vorliegen und Einfuhrabgaben und Steuern anfallen, die der Kunde zu tragen hat. Diese variieren in verschiedenen Zollgebieten. Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Abfuhr der notwendigen Zölle, Steuern und Gebühren verantwortlich.
- 5.3. Bei nicht vorhersehbaren Kostenänderungen, insbesondere durch Materialpreis-, Lohn-, Gehalts- oder Energiekostenänderungen, welche nach Vertragsschluss eintreten, behält Mehler sich vor, Preise entsprechend den gestiegenen Kosten zu erhöhen, falls die Auslieferung später als vier (4) Monate nach dem Vertragsschluss [erfolgt. Diese Kostenänderungen werden dem Kunden auf Verlangen nachgewiesen.
- 5.4. Sofern Mehler keine gesonderte Vereinbarung mit dem Kunden getroffen hat, ist der vom Kunden geschuldete Kaufpreis ohne Abzug binnen 30 Tagen zu zahlen, nachdem die Rechnung bei dem Kunden eingegangen ist. Bei erfolglosem Ablauf dieser Frist tritt Verzug ein. Zahlungen des Kunden haben durch Banküberweisung zu erfolgen und gelten erst dann als erfolgt, wenn und soweit Mehler über den Betrag verfügen kann.
- 5.5. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, ist Mehler berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.
- 5.6. Wird für Mehler nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar, ist

- Mehler berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann Mehler die Lieferungen bis zur Erbringung der Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen einstellen oder von einzelnen oder allen betroffenen Verträgen jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt Mehler unbenommen.
- 5.7. Bei mehreren fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden werden Zahlungen zunächst auf ältere Schulden des Kunden angerechnet und der Kunde über die Art der erfolgten Verrechnung informiert. Dies gilt auch im Falle anderslautender Bestimmungen des Kunden. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so werden die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet.
- 6. Eigentumsvorbehalt**
- 6.1. Mehler behält sich das Eigentum und einzuräumende Rechte an den Produkten bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.
- 6.2. Bei laufender Rechnung (Kontokorrent) gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der Mehler zustehenden Saldoforderung.
- 6.3. Der Kunde besitzt die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte („Vorbehaltsprodukte“) für Mehler.
- 6.4. Eine Veräußerung der Vorbehaltsprodukte ist dem Kunden nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Kunde tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an Mehler ab; Mehler nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die an Mehler abgetretenen Forderungen treuhänderisch für Mehler im eigenen Namen einzuziehen. Mehler kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Kunde mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber Mehler in Verzug ist; im Fall des Widerrufs ist Mehler berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von Mehler gefährdende Verfügungen zu treffen.
- 6.5. Der Kunde wird Mehler jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche, die hiernach an Mehler abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Kunde sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen Mehler anzuzeigen. Der Kunde wird zugleich den bzw. die Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von Mehler hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Kunde.
- 6.6. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes – soweit möglich – gesondert als Eigentum von Mehler zu kennzeichnen und sorgfältig zu behandeln.
- 6.7. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von Mehler um mehr als 10%, so ist der Kunde berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.
- 6.8. Kommt der Kunde mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber Mehler in Verzug, so kann Mehler unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte zurücknehmen und, nach Rücktritt vom Vertrag, zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Kunden anderweitig verwerten. In Falle eines Herausgabeverlangens wird der Kunde Mehler oder den Beauftragten von Mehler sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben. Verlangt Mehler die Herausgabe aufgrund dieser Bestimmung, so gilt dies allein nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 6.9. Soweit der Eigentumsvorbehalt im ausländischen Bestimmungsland der Vorbehaltsprodukte nicht oder nicht wie im hier vorgesehenen Umfang wirksam werden kann, hat der Kunde entsprechend an der Bestellung derjenigen Sicherheiten mitzuwirken, die in ihrem Umfang und ihrer Wirkung diesem Eigentumsvorbehalt am nächsten kommen.
- 7. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**
- 7.1. Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 7.2. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 8. Gewährleistung, Beschaffenheit der Produkte, Untersuchungs- und Rügepflicht des Kunden**
- 8.1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ergeben sich die vereinbarte Beschaffenheit und die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung ausschließlich aus den schriftlichen Beschreibungen der Produkte (insbesondere den Spezifikationen, den technischen Anforderungen und Zeichnungen), auf die die Parteien bei Vertragsschluss ausdrücklich Bezug genommen haben. Zusätzliche objektive Anforderungen im Sinne von § 434 Abs. 3 BGB oder die Eignung für bestimmte Verwendungszwecke sind vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung nicht als Beschaffenheit geschuldet. Im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Kunden.
- 8.2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, müssen die Produkte ausschließlich die in Deutschland geltenden gesetzlichen Anforderungen – z.B. zur Produktsicherheit etc. – einhalten.
- 8.3. Für Mängel des Liefergegenstandes, die auf vom Kunden vorgegebene Beschaffenheitsspezifikationen beruhen, stehen dem Kunden gegenüber Mehler keinerlei Gewährleistungsansprüche zu. Für die Richtigkeit und Umsetzbarkeit derartiger Beschaffenheitsspezifikationen ist allein der Kunde verantwortlich. Angaben und Darstellungen von Mehler zum Liefergegenstand (z.B. Maße, Gewichte, technische Daten, Zeichnungen, Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit sich nicht ausnahmsweise aus der Vereinbarung, z.B. einem ausdrücklich vereinbarten Verwendungszweck, die Notwendigkeit einer genauen Übereinstimmung ergibt. Entsprechende Angaben sind nicht als Garantien für eine besondere Beschaffenheit des Produktes zu verstehen; Beschaffenheitsgarantien müssen ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

- 8.4. Werden die Produkte durch die Mehler aufgrund einer Kundenspezifikation (Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Beschreibungen oder Angaben) hergestellt oder ein bestehendes Produkt angepasst, behält sich die Mehler Änderungen aufgrund zwingender gesetzlicher Erfordernisse sowie sonstige geringfügige oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen von z.B. Materialien oder Verfahren vor, es sei denn, dass diese für den Kunden im Einzelfall unzumutbar sind. Dies gilt auch für sonstige unerhebliche Abweichungen von den vereinbarten Anforderungen oder Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit.
- 8.5. Rechte des Kunden wegen Mängeln des Produktes setzen voraus, dass er das Produkt nach Ablieferung untersucht und Mängel nach Maßgabe dieser Ziffer gegenüber Mehler ordnungsgemäß gerügt hat. Die Untersuchung hat unverzüglich nach Ablieferung und mit angemessener Sorgfalt zu erfolgen. Gelieferte Produkte gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn Mehler nicht binnen fünf (5) Arbeitstagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht; offenkundige Transportschäden sowie unvollständige oder offensichtlich unrichtige Lieferungen sind Mehler in jedem Falle unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Produkte als vom Kunden genehmigt, wenn Mehler die Mängelrüge nicht binnen fünf (10) Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.
- 8.6. Der Kunde hat Mehler oder beauftragten Dritten Gelegenheit zur Prüfung von Rügen und sonstigen Beanstandungen zu geben, insbesondere den Zugang zu den Produkten zu verschaffen und angemessene Maßnahmen zur Problemanalyse zu ermöglichen. Dafür wird der Kunde Mehler die notwendige Zeit einräumen und Unterstützung gewähren.
- 8.7. Auf Verlangen von Mehler ist ein beanstandetes Produkt frachtfrei an Mehler zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet Mehler die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil das Produkt sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- 8.8. Keine Gewährleistungsrechte bestehen in den Fällen, in denen Störungen bzw. Mängel auf Ursachen zurückzuführen sind, die allein im Verantwortungsbereich des Kunden liegen. Dazu gehören insbesondere folgende Fälle (Aufzistung nicht abschließend):
- (i) Fehlerhafte, unvollständige oder ungeeignete Vorgaben des Kunden für die Beschaffenheit des Produkts;
  - (ii) ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung des Produkts;
  - (iii) gewöhnliche Abnutzung des Produktes und seiner Verschleißteile;
  - (iv) nicht ordnungsgemäße Wartung und/oder Behandlung des Produktes gemäß Anleitung von Mehler;
  - (v) von Mehler nicht zu vertretende physikalische, chemische, elektrochemische und/oder elektrische Einflüsse auf dem Transportweg oder im Bereich des vom Kunden gewählten Standorts;
  - (vi) von Mehler nicht genehmigte Veränderungen an dem Produkt durch den Kunden oder vom Kunden beauftragten Dritte.
- 8.9. Bei Mängeln wird Mehler nach eigener Wahl Nacherfüllung leisten durch Beseitigung des Mangels oder ersatzweise Lieferung einer mangelfreien Sache (gemeinsam „Nacherfüllung“).
- 8.10. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, übernimmt Mehler nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann Mehler die aus der unberechtigten Mängelrüge entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.
- 8.11. Schlägt die Nacherfüllung innerhalb eines angemessenen Zeitraums fehl, ist sie dem Kunden unzumutbar oder hat Mehler sie nach den gesetzlichen Bestimmungen verweigert, so kann der Kunde nach seiner Wahl entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern und/oder unter Berücksichtigung von Ziffer 9 Schadensersatz oder Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.
- 9. Haftung und Schadensersatz**
- 9.1. Die Haftung von Mehler auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung, ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 9 eingeschränkt.
- 9.2. Mehler haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten bzw. „Kardinalpflichten“ handelt. Vertragswesentlich sind solche Pflichten, die dem Kunden eine Rechtsposition verschaffen, welche ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat, sowie solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf; vertragswesentlich sind z.B. die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des Liefergegenstands, Freiheit von Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen.
- 9.3. Soweit Mehler nach vorstehender Ziffer 9.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die Mehler bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die Mehler bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- 9.4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Mehler.

- 9.5. Soweit Mehler außerhalb des vertraglich geschuldeten Leistungsumfangs technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 9.6. Die Einschränkungen dieser Ziffer 9 gelten nicht für die Haftung von Mehler wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale oder arglistig verschwiegene Mängel, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.7. Mehler haftet entsprechend den vorstehenden Regelungen in Ziffer 9 für Schutzrechtsverletzungen im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Nutzung der Produkte nur, sofern und soweit bei vertragsgemäßer Verwendung der Produkte solche Schutzrechte verletzt werden, die im Zeitpunkt der Lieferung in der Bundesrepublik Deutschland Gültigkeit haben und veröffentlicht sind. Voraussetzung ist weiter, dass der Kunde der Kunde Mehler, sobald er von einem potenziellen Schutzrechtsanspruch Kenntnis erlangt, unverzüglich schriftlich über diesen Anspruch und die Einzelheiten etwaiger Rechtsstreitigkeiten informiert, der Mehler sämtliche Entscheidungen hinsichtlich der Rechtsverteidigung sowie des Aushandelns und Abschlusses eines Vergleichs überlässt und die Mehler dabei auf Anfrage im zumutbaren Umfang unterstützt, insbesondere die hierfür notwendigen Informationen zur Verfügung stellt. Eine Haftung für Schutzrechtsverletzungen ist ausgeschlossen soweit die Produkte nach vom Kunden übergebenen Spezifikationen hergestellt oder angepasst wurden und Mehler nicht wusste oder nicht wissen musste, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden. Soweit Dritte der Mehler unter Berufung auf Schutzrechte die Herstellung und Lieferung von nach Kundenspezifikationen hergestellten oder angepassten Produkten verbieten, so ist Mehler berechtigt, auch ohne weitere Prüfung der Rechtslage, jede weitere Tätigkeit sofort einzustellen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt unberührt.
- 9.8. Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, gelten für den Umfang eines möglichen Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen die Mehler die Bestimmungen in den Ziffern 8 und 9 entsprechend.
- 9.9. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gemäß §§ 648, 650 BGB) besteht nicht.
- 10. Verjährung**
- 10.1. Ansprüche des Kunden gegen Mehler im Zusammenhang mit Lieferungen von Mehler verjähren – gleich aus welchem Rechtsgrund – in 12 Monaten ab Lieferung bzw., bei vereinbarter Abholung oder Zwischenlagerung, ab Meldung der Versandbereitschaft. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, läuft die Verjährungsfrist ab Abnahme, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- 10.2. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen Übernahme von Garantien oder vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen sowie für Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz; diese Ansprüche verjähren nach den gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
- 11. Gewerbliche Schutzrechte Dritter**
- 11.1. Werden Produkte durch Mehler basierend auf Kundenspezifikationen hergestellt oder bestehende Produkte angepasst, haftet der Kunde dafür, dass gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter dem nicht entgegenstehen sowie dafür, dass durch die Herstellung und Nutzung der Produkte kein geistiges Eigentum Dritter verletzt und nicht gegen gesetzliche oder behördliche Verbote verstoßen wird.
- 11.2. Der Kunde stellt die Mehler insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter, einschließlich der erforderlichen Aufwendungen aus oder im Zusammenhang mit einer solcher Inanspruchnahme, frei.
- 12. Geheimhaltung**
- Soweit nicht separate Vertraulichkeitsvereinbarungen von den Parteien abgeschlossen worden sind, gilt Folgendes:
- 12.1. Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die sie direkt oder indirekt von der jeweils anderen Partei erhalten, vertraulich zu behandeln. Auch Angebote und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind als vertrauliche Informationen zu behandeln. Insbesondere sind alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Qualitätsrichtlinien, Muster und ähnliche Gegenstände geheim zu halten. Eine Vervielfältigung und Weitergabe vertraulicher Informationen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse zulässig. Dritten dürfen sie nur nach vorheriger Zustimmung in schriftlicher Form offengelegt werden.
- 12.2. Vorstehende Verpflichtungen finden keine Anwendung auf solche vertraulichen Informationen, von denen die die Informationen empfangende Partei nachweisen kann, dass sie
- (i) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits allgemein zugänglich waren oder danach ohne ihr Verschulden allgemein zugänglich wurden;
  - (ii) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits in ihrem Besitz waren;
  - (iii) ihr von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtbenutzung zugänglich gemacht wurden, wobei vorausgesetzt wird, dass diese Dritten die Informationen nicht direkt oder indirekt von der anderen Partei erhalten haben;
  - (iv) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Behörden mitzuteilen sind.
- 12.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung hat über die Beendigung der Geschäftsbeziehung hinaus für einen Zeitraum von 5 Jahren Bestand. Der Kunde verpflichtet sich, nach Beendigung der Geschäftsbeziehung alle erhaltenen vertraulichen Informationen, soweit sie verkörpert oder auf elektronischen Speichermedien abgelegt sind, an Mehler herauszugeben. Die Erfüllung der Verpflichtungen aus den letzten beiden Sätzen hat der Kunde Mehler auf Wunsch von Mehler schriftlich zu bestätigen.
- 13. Datenschutz**
- 13.1. Die Parteien werden die jeweils auf sie anwendbaren datenschutzrechtlichen Gesetze einhalten.
- 13.2. Sofern und soweit Mehler im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten des Kunden verarbeitet, werden die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine marktübliche Vereinbarung zur Verarbeitung von Daten im Auftrag gemäß Art. 28 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) abschließen.
- 14. Sanktionen, Embargos**
- Unbeschadet sonstiger Rechte ist Mehler zum Rücktritt von Verträgen berechtigt, wenn der Durchführung der Verträge staatliche und/oder internationale Vorschriften des

Außenwirtschaftsrechts wie Embargos und Sanktionen entgegenstehen.

## 15. Compliance

- 15.1. Der Kunde stellt sicher, dass er seine Geschäfte, ob inländisch, ausländisch oder international, unter Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Vorschriften (zusammen die „Gesetze“) führt. Das gilt insbesondere für alle Gesetze in Bezug auf (i) Bestechung und Korruption, (ii) Export und Import von Produkten einschließlich Zoll- und Außenwirtschaftsrecht, (iii) Kartell- und Wettbewerbsrecht, (iv) Steuern, (v) Arbeit und Beschäftigung, (vi) Gesundheit und Sicherheit sowie (vii) Umweltschutz.
- 15.2. Der Kunde stellt ferner sicher, dass seine Mitarbeiter und sonstigen Repräsentanten über zureichende Kenntnisse der Gesetze verfügen, unter anderem durch ein angemessenes und wirksames internes Compliance-Programm und regelmäßige Schulungen, und dass er alle erforderlichen Schritte unternimmt und unternommen wird, um sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter und Repräsentanten bei ihren unternehmensbezogenen Tätigkeiten die Gesetze einhalten.
- 15.3. Mehler behält sich das Recht vor, in angemessener Art und Weise zu überprüfen, ob der Kunde die Anforderungen nach dieser Ziffer 14 einhält. Der Kunde verpflichtet sich, auf Verlangen von Mehler eine solche Nachprüfung bzw. ein diesbezügliches Audit in seinem Bereich zuzulassen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu gewähren, einschließlich der Einsicht in Unterlagen des Kunden, die nach Mehlers vernünftiger Einschätzung für die Überprüfung notwendig sind.
- 15.4. Der Kunde verpflichtet sich, Mehler unverzüglich schriftlich über Umstände zu benachrichtigen, die darauf hinweisen, dass eine Verletzung von Gesetzen im Zusammenhang mit Geschäften des Kunden stattgefunden hat oder stattgefunden haben könnte.
- 15.5. Mehler ist berechtigt, von Verträgen mit dem Kunden zurückzutreten, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde den Anforderungen nach dieser Ziffer 14 in einem wesentlichen Punkt nicht genügt. Das Rücktrittsrecht besteht jedoch nur, wenn der Kunde innerhalb von vier Wochen nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung von Mehler den jeweiligen Rücktrittsgrund nicht beseitigt hat oder eine Beseitigung nicht nachweisen kann. Im Fall von Dauerschuldverhältnissen besteht ein entsprechendes Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Ablauf einer Kündigungsfrist.

## 16. Sonstige Vereinbarungen

- 16.1. Der Kunde darf seine Ansprüche gegen Mehler nicht ohne die schriftliche Zustimmung von Mehler an Dritte abtreten.
- 16.2. Der Kunde haftet dafür, dass Patentvorbehalte mit den Vorschriften beachtet werden, insbesondere die Sperrvermerke auf den Zeichnungen von Mehler. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, aber nicht Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.
- 16.3. Sollte eine Bestimmung in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame, rechtswidrige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch diejenige wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen, rechtswidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.
- 16.4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Fulda Erfüllungsort für alle wechselseitigen Ansprüche.
- 16.5. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten zwischen Mehler und dem Kunden ist Fulda. Mehler ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.
- 16.6. Für diese Verkaufs- und Lieferbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Mehler und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

\*\*\*\*